

S a t z u n g
der Samtgemeinde Gartow über die Inanspruchnahme von Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Feuerwehr-Gebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Gartow in seiner Sitzung am 02.03.1993 folgende Satzung beschlossen:

A b s c h n i t t I

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Für Leistungen, die sich aus der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach dem Gesetz über den Feuer-schutz ergeben, werden Gebühren nicht erhoben. Ersatzansprüche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches oder nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

A b s c h n i t t II

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

§ 2
Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der gesetzlichen Pflichtaufgaben sind gebührenpflichtig.
- (2) Als gebührenpflichtige Leistungen gelten unter anderem
- a) die Gestellung von Brandwachen auf Antrag des Geschädigten, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters zur Gefahrenabwehr nicht mehr erforderlich sind,
 - b) Aufräumarbeiten an Einsatzstellen, die über die von der Freiwilligen Feuerwehr zur Gefahrenabwehr durchgeführten Maßnahmen hinaus vom Geschädigten oder Veranlasser beantragt werden.
 - c) Leistungen nach Unfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben oder erhebliche Sachwerte nicht oder nicht mehr gefährdet sind (z.B. Bergung von Fahrzeugen, Auspumpen von Kellern oder Gruben usw.),
 - d) die Gewährung nachbarlicher Löschhilfe außerhalb einer 15-km-Zone von der Samtgemeindegrenze ab gerechnet,

- e) die zeitweise Inanspruchnahme oder Überlassung von Geräten der Freiwilligen Feuerwehr,
- f) die Gestellung von Sicherheitswachen für den vorbeugenden Feuerschutz (z.B. bei Theater-, Konzert-, Ausstellungs-, Zirkus- oder sonstigen Veranstaltungen),
- g) die Prüfung oder Instandsetzung privater Feuerlöscheinrichtungen.

(3) Für die Gewährung nachbarlicher Löschhilfe oder technischer Hilfeleistungen außerhalb der 15-km-Zone im Gebiet der Samtgemeinden im Landkreis Lüchow-Dannenberg werden Gebühren nach § 2 Abs. 2 Buchstabe d) unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit untereinander nicht erhoben.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr kann Leistungen nach § 2 Abs. 2 nur gewähren,

- a) wenn sie dadurch nicht den gesetzlichen Pflichtaufgaben entzogen wird,
- b) wenn einschlägige Privatbetriebe nicht oder nicht mit der gebotenen Eile eingesetzt werden können,
- c) wenn die Leistung sonst nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand anderweitig durchgeführt werden kann,
- d) wenn die Leistung der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr besonders förderlich ist.

A b s c h n i t t III

Benutzungsgebühren

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.
- (2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht verzeichnet sind, werden Gebühren erhoben, die für vergleichbare Leistungen festgelegt sind.
- (3) Die Leistung beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr bzw. der Rückgabe zeitweilig überlassener Geräte.
- (4) Als Mindestgebühr wird die Gebühr für eine Stunde erhoben. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet, es sei denn, dass der Gebührentarif etwas anderes bestimmt.
- (5) Verzichtet der Gebührenpflichtige auf die Leistung, nachdem die Freiwillige Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder machen sonstige vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur Rückkehr dorthin ergeben.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der eine Leistung nach § 2 veranlaßt hat, einschließlich des Verursachers einer missbräuchlichen Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr. Die strafrechtliche Verfolgung einer missbräuchlichen Alarmierung nach § 360 Ziff. 11 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

(2) An die Stelle des Veranlassers tritt derjenige, in dessen unmittelbarem oder mittelbarem Interesse die Leistung vorgenommen wurde, wenn der Veranlasser ohne dessen Auftrag gehandelt hat, aber eine Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vorlag.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Leistung bzw. mit der Rückgabe der zeitweilig überlassenen Geräte.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden von der Samtgemeinde durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 7 Sicherheitsleistung

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2 der Satzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

A b s c h n i t t IV

Sonstige Bestimmungen

§ 8 Haftung

(1) Die Samtgemeinde übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr unterbrochen oder zeitweilig überlassene Geräte zurückgefordert werden.

(2) Für Schäden, die durch die Benutzung zeitweilig überlassener Geräte entstehen, die nicht von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr selbst bedient werden, haftet die Samtgemeinde nicht. Die Benutzer haben die Samtgemeinde von jeglichen Ansprüchen, die aus dem eingegangenen Benutzungsverhältnis entstehen können, freizustellen.

(3) Die Benutzer haften der Samtgemeinde für Schäden an zeitweilig überlassenen Geräten, sofern es sich nicht um normale Abnutzungsschäden handelt, oder deren Verlust.

(4) Das Recht der Samtgemeinde auf weitergehende Schadenersatzansprüche nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Gebührenpflichtigen oder ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen und Tatsachen anzuzeigen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erforderlich sind.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11

Berechtigung und Ansprüche der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Ortsbrandmeister der jeweiligen Ortswehr der Freiwilligen Feuerwehr ist berechtigt, für die Gestellung von Sicherheitswachen für den vorbeugenden Feuerschutz nach § 2 Abs. 2 Buchstabe f) der Satzung auf die der Samtgemeinde zustehenden Gebühren zu verzichten oder eine andere Gegenleistung (z.B. Freikarten) bis zur Höhe dieser Gebühren mit dem Veranstalter zu vereinbaren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Feuerwehrgebührenordnung) vom 17.02.1975 mit Änderungen außer Kraft.

Gartow, den 02. März 1993

Samtgemeinde Gartow

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor